

Rechtswissenschaftliche Fakultät

Fragebogen für die schriftliche Prüfung im Fach

Grundlagen des Rechts

(Frühjahrssemester 2020)

Examinator/in Prof. Dr. Malte Gruber, Prof. Dr. Vagias Karavas,
Prof. Dr. Michele Luminati, Prof. Dr. Klaus Mathis

Datum/Zeit der Prüfung 18.06.2020 / 9h00 - 11h00

Ort der Prüfung Digitale schriftliche Prüfung

Prüfungslaufnummer

Matrikelnummer *Bitte Matrikelnummer eingeben!*

Allgemeine Hinweise zur Take-Home-Prüfung

- Dieses Prüfungsdokument umfasst **7 Seiten** (die vorliegende Seite inbegriffen).
- Die Antworten zu vorliegender Prüfung sind elektronisch auf dem eigenen PC / Laptop zu erfassen.
- Dateiname: Prüfungslaufnummer_Matrikelnummer_Prüfungsbezeichnung; Beispiel: 01234_11222333_Grundlagen_des_Rechts
- Für die Beantwortung der Fragen stehen **zwei Stunden** zur Verfügung (Ausnahme: bewilligte Gesuche um Verlängerung).
- Bei korrekter Beantwortung der Fragen sind **80 Punkte** möglich.
- Die Prüfung ist open book und open internet.
- **Unkorrektheiten bei Prüfungen** Gemäss § 52 StuPO 2016 bzw. § 48 StuPO 2011 kann auf Note 1.0 erkannt werden, falls bei der Korrektur eine Zusammenarbeit mehrerer StudentInnen auffällt; dies gilt unabhängig davon, wer von wem profitiert bzw. abgeschrieben hat.
- **Am Ende der offiziellen Prüfungszeit**
Wandeln Sie das Word-Dokument in eine PDF-Datei um. Der Zeitpunkt, in dem die PDF-Datei erstellt wird, ist massgebend für das Einhalten der Prüfungszeit. In den Dokumenteigenschaften des pdf Dokuments darf die Speicherzeit nicht unterdrückt werden. Bleiben Sie nach Ablauf der Prüfungszeit noch während 30 Minuten über Ihren E-Mail-Account erreichbar.

Wir wünschen Ihnen **viel Erfolg!**

Rechtsgeschichte

Prof. Dr. Michele Luminati

20 Punkte

Aufgabe 1 (10 Punkte)

«Die individualistische, von der Freiheit des Einzelnen gegenüber der Staatsgewalt ausgehende Welt- und Staatsanschauung der französischen Revolution hat den römischen Satz „nulla poena sine lege“, abweichend von deutschrechtlicher Auffassung, zur Geltung gebracht. Der Schutz des Einzelnen vor richterlicher Willkür stand seither im Vordergrund.

Solchen Schutzes bedarf es aber nicht gegenüber einem im Volksleben verwurzelten Richtertum, wie es die altgermanische Zeit kannte und wie es im Dritten Reich wieder lebendig werden soll.»

(Denkschrift des Preussischen Justizministeriums, 1933)

Im Quellentext wird ‘germanisches’ (einheimisches) Recht dem ‘römischen’ Recht gegenübergestellt. Damit ist ein Grundthema der europäischen Rechtswissenschaftsgeschichte angesprochen. Beschreiben Sie die Entwicklung dieser Beziehung vom Mittelalter bis ins 20. Jahrhundert. Beachten Sie bei Ihren Ausführungen, dass nicht die Geschichte des römischen Rechts, sondern das Verhältnis zwischen römischem und einheimischem Recht im Vordergrund steht.

ANTWORT

[Hier eingeben]

Aufgabe 2 (4 Punkte)

Das Verhältnis der schweizerischen Gebiete zum römischen Recht entspricht nur teilweise der allgemeinen europäischen Entwicklung. Zeigen Sie anhand von zwei selbst gewählten Beispielen eine positive und eine negative Haltung der schweizerischen Rechtskultur gegenüber römischrechtlichen Einflüssen auf. Geben Sie bei jedem Beispiel auch an, welche Konsequenzen diese Haltung für die Rechtsentwicklung hatte.

ANTWORT

[Hier eingeben]

Aufgabe 3 (4 Punkte)

Was ist unter dem «Bündnis des Vernunftrechts mit der Aufklärung» zu verstehen?

ANTWORT

[Hier eingeben]

Aufgabe 4 (2 Punkte)

Bereits im späten 19. Jh. wurde die Reduktion richterlicher Tätigkeit auf eine buchstabentreue Interpretation des Gesetzes in Frage gestellt. Mit welchen Argumenten (nennen Sie zwei)?

ANTWORT

[Hier eingeben]

Rechtssoziologie

Prof. Dr. Vagias Karavas

20 Punkte

Aufgabe 1 (10 Punkte)

Nennen und besprechen Sie Gemeinsamkeiten zwischen der Beschreibung der Sphäre des Sozialen und der modernen Gesellschaft bei Émile Durkheim einerseits und bei Niklas Luhmann andererseits.

ANTWORT

[Hier eingeben]

Aufgabe 2 (2 Punkte)

Welches ist das Motiv für den Rechtsgehorsam nach Eugen Ehrlich und nach Max Weber?

ANTWORT

[Hier eingeben]

Aufgabe 3 (6 Punkte)

Inwiefern könnte man Max Weber als Vorbote von Niklas Luhmanns Theorie des Rechts betrachten? Worin unterscheiden sich die beiden wesentlich hinsichtlich ihrer Beschreibung des Rechts?

ANTWORT

[Hier eingeben]

Aufgabe 4 (2 Punkte)

Wie sind nationale Grenzen im Sinne der Systemtheorie zu verstehen? Worauf ist die Gleichsetzung von Gesellschaft und Nationalgesellschaft zurückzuführen?

ANTWORT

[Hier eingeben]

Rechtsphilosophie

Prof. Dr. Malte Gruber

20 Punkte

Aufgabe 1 (16 Punkte)

Vergleichen Sie die nachstehenden vier Textauszüge von Hannah Arendt, Niklas Luhmann, Ulfrid Neumann und Gertrude Lübbe-Wolff hinsichtlich ihres jeweiligen Verständnisses von Menschenwürde und Menschenrechten. Gehen Sie dabei auf die folgenden Gesichtspunkte ein und begründen Sie Ihre Ansicht:

- Legen die genannten Autorinnen und Autoren den Begriff der Menschenwürde jeweils eng oder weit aus?
- Können Menschenwürde und Menschenrechte als unabdingbar und absolut geschützt gelten?
- Inwiefern beruhen Geltung und Schutz von Menschenwürde und Menschenrechten auf positiver (staatlicher, völkerrechtlicher) Gesetzgebung?
- Welche Funktion wird der Menschenwürdegarantie im Verhältnis zu den Menschenrechten zugewiesen?

- „Daß es so etwas gibt wie ein *Recht, Rechte zu haben* (und das heißt: in einem Beziehungssystem zu leben, wo man nach seinen Handlungen und Meinungen beurteilt wird), oder ein Recht, einer politisch organisierten Gemeinschaft zuzugehören – das wissen wir erst, seitdem Millionen von Menschen auftauchten, die solche Rechte verloren hatten und sie zufolge der neuen globalen politischen Situation nicht wiedergewinnen konnten. Das Unheil, das eine stets wachsende Anzahl von Menschen hier befällt, ist also nicht das Verlieren spezifischer Rechte, sondern der Verlust einer Gemeinschaft, die gewillt und fähig ist, überhaupt Rechte – welcher Art auch immer – zu garantieren. Es stellte sich heraus, daß der Mensch alle sogenannten Menschenrechte einbüßen kann, ohne seine wesentliche menschliche Qualität, seine Menschenwürde zu verlieren. Einzig der Verlust der *politischen Gemeinschaft* ist es, der den Menschen aus der Menschheit herauszuschleudern kann.“ (Arendt, Es gibt nur ein einziges Menschenrecht, in: Die Wandlung, 1949, S. 759 f.)
- „Vorherrschende Tendenz, vor allem seit Ende des Zweiten Weltkrieges und der Dekolonialisierung des Erdballs, ist es, die Menschenrechte auszuweiten – sowohl weltweite Beachtung zu fordern als auch die Inhalte zu erweitern. [...] Zugleich mit dieser Ausweitung kommt es jedoch zu einem erschreckenden Ausmaß an Verletzungen von Mindestanforderungen an Menschenwürde. Die Inflationierung der Idee und der Terminologie mag daher zu dem verbreiteten Eindruck führen, daß die Menschenrechte ohnehin mißachtet werden (man spricht auch von »Idealen«) und daß in dieser Frage alle im Glashauss sitzen. Deshalb empfiehlt es sich, die Menschenrechtsdiskussion auf die Probleme der Verletzung der Menschenwürde einzuschränken.“ (Luhmann, Die Moral der Gesellschaft, 2008, S. 249 f.)
- „Grundrechte dienen dem Schutz von Menschen, nicht dem von Menschenbildern. Der rechtliche Schutz von Menschenbildern artet leicht in Bevormundung, schlimmstenfalls in Meinungsterrorismus aus. Man sollte deshalb nur dort auf das Prinzip der Menschenwürde zurückgreifen, wo es um unverträgliche, nach einhelliger Auffassung nicht hinnehmbare Beeinträchtigungen des Menschenbildes geht.“ (Neumann, Die Tyrannei der Würde, ARSP 1998, S. 162)
- „Der Rekurs auf die sogenannte »Objektformel« hat in der Rechtsprechung Tradition. Allerdings hieß es ursprünglich, der Mensch dürfe nicht zum »bloßen« Objekt gemacht werden. [...] Nur als Verbot der Reduktion von Menschen auf den Status eines *bloßen* Mittels für die Zwecke anderer hat diese Auslegung der Menschenwürde auch einen nachvollziehbaren Sinn. Dass Menschen sich gegenseitig als Mittel für ihre Zwecke einsetzen oder, wie *Kant* es ausdrückte, (ge)»brauchen«, ist dagegen eine geradezu tautologische Selbstverständlichkeit.“ (Lübbe-Wolff, Rechtskolumne: »Terror« im Fernsehen, Populismus vor den Toren der Justiz?, Merkur, 71. Jg., April 2017 (815), S. 67)

ANTWORT

[Hier eingeben]

Aufgabe 2 (4 Punkte)

Lesen Sie den Textauszug aus Immanuel Kants „Grundlegung zur Metaphysik der Sitten“ und beantworten Sie im Anschluss daran die folgenden Fragen:

- a) Welchen Freiheitsbegriff legt Kant der „Freiheit des Willens“ zugrunde?
- b) Wie lässt sich dieser Freiheitsbegriff vom Begriff der Handlungsfreiheit unterscheiden?
- c) Welcher Zusammenhang besteht nach Kant zwischen Freiheit und Menschenwürde?
- d) Welche Bedeutung kommt dem Kantischen Freiheitsbegriff für das heutige Recht zu?

„Die Naturnotwendigkeit war eine Heteronomie der wirkenden Ursachen; denn jede Wirkung war nur nach dem Gesetze möglich, daß etwas anderes die wirkende Ursache zur Kausalität bestimmte; was kann denn wohl die Freiheit des Willens sonst sein, als Autonomie, d. i. die Eigenschaft des Willens, sich selbst ein Gesetz zu sein? Der Satz aber: der Wille ist in allen Handlungen sich selbst ein Gesetz, bezeichnet nur das Prinzip, nach keiner anderen Maxime zu handeln, als die sich selbst auch als ein allgemeines Gesetz zum Gegenstande haben kann. Dies ist aber gerade die Formel des kategorischen Imperativs und das Prinzip der Sittlichkeit: also ist ein freier Wille und ein Wille unter sittlichen Gesetzen einerlei.“ (Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten, 1785, BA 98)

ANTWORT

[Hier eingeben]

Rechtstheorie

Prof. Dr. Vagias Karavas

10 Punkte

Aufgabe 1 (6 Punkte)

Erklären Sie anhand folgenden Abschnitts aus Marc Amstutz' Text „Der Text des Gesetzes“, warum die herrschende Lehre den Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 ZGB anders verstehen möchte. Was ist nach Marc Amstutz daran zu kritisieren?

„Aus diesem Grund hält heute die herrschende Lehre den Wortlaut von Art. 1 Abs. 1 ZGB für missverständlich. Die Formulierung, das Gesetz finde auf alle Rechtsfragen Anwendung, für die es «nach Wortlaut oder Auslegung» eine Bestimmung enthalte, unterstelle zu Unrecht, dass ein Text die vollständige Aussage des Gesetzgebers transportieren könne. Folglich müsste, richtig besehen, in der erwähnten Vorschrift «nach Wortlaut und Auslegung» stehen. Denn Auslegung sei immer nötig, um den Sinn eines Textes und besonders einer gesetzlichen Norm zu erschliessen. Nur die «... und ...»-Version von Art. 1 Abs. 1 ZGB wiedergibt, so wird gesagt, die eigentliche Funktion der Auslegung, das wieder zurückzugewinnen, was durch Textualisierung verloren gegangen ist.“ (S. 240)

ANTWORT

[Hier eingeben]

Aufgabe 2 (4 Punkte)

Worin unterscheiden sich nach Gunther Teubner die Verkehrssitten und Handelsbräuche von dem, was er „Proto-Recht“ der modernen Gesellschaft nennt?

ANTWORT

[Hier eingeben]

Rechtsökonomie

Prof. Dr. Klaus Mathis

10 Punkte

Aufgabe 1 (2 Punkte)

Nennen Sie (mindestens) eine kognitive Verzerrung, die in der Bevölkerung durch die ständige Medienberichterstattung über die Corona-Pandemie entstehen kann? Begründen Sie Ihre Antwort!

ANTWORT

[Hier eingeben]

Aufgabe 2 (4 Punkte)

Wie lässt sich rechtsökonomisch erklären, dass im Zuge der Coronakrise derart einschneidende Massnahmen in vielen Staaten erfolgen konnten, während dies bei der Klimakrise bisher nicht im gleichen Masse erfolgt ist?

ANTWORT

[Hier eingeben]

Aufgabe 3 (2 Punkte)

Müsste im Lichte der Theorie F. A. von Hayeks die Kompetenz zur Anordnung von Massnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie dem Bund oder den Kantonen zugeteilt werden? Erklären und begründen Sie!

ANTWORT

[Hier eingeben]

Aufgabe 4 (2 Punkte)

Nennen Sie (mindestens) eine kognitive Verzerrung, der man unterliegen kann, wenn man in einigen Jahren die Verhältnismässigkeit der Massnahmen im Rahmen der Corona-Pandemie 2020 analysieren wird? Erklären und begründen Sie!

ANTWORT

[Hier eingeben]